

Richtlinien zur IT-Sicherheit in den Praxen nach § 75 b SGB V treten in Kraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie heute über den Stand der beiden Richtlinien zur IT-Sicherheit nach § 75 b Absatz 1 und Absatz 5 SGB V informieren und die Unterstützungsangebote der KBV für Ärzte und Psychotherapeuten bei der Umsetzung kurz vorstellen.

Veröffentlichung der Richtlinien am 22. Januar im Deutschen Ärzteblatt

Die KBV-Vertreterversammlung hatte am 16. Dezember 2020 die IT-Sicherheitsrichtlinie sowie die Richtlinie zur Zertifizierung von Dienstleistern beschlossen. Im Anschluss wurde das formale Einvernehmen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu den Richtlinien schriftlich hergestellt. Beide Richtlinien werden am 22. Januar 2021 im Deutschen Ärzteblatt veröffentlicht und treten damit dann am Folgetag offiziell in Kraft. Sie gelten ab 1. Januar 2021.

Die Richtlinien und auch die Antragsformulare für Dienstleister stehen auf einer KBV-Themenseite zur Sicherheitsrichtlinie zur Verfügung: <https://www.kbv.de/html/it-sicherheit.php>.

Unterstützende Materialien und Online-Schulungen für Ärzte und Psychotherapeuten

Die KBV stellt für Praxen sowie Dienstleister auf einer Online-Plattform Begleitinformationen und Umsetzungshinweise zu den Richtlinien bereit, die kontinuierlich aktualisiert werden:

<https://hub.kbv.de/display/itsrl>

Zudem stehen auf dieser Internetseite Musterdokumente zu bestimmten Aspekten der IT-Sicherheitsrichtlinie zum Download zur Verfügung, beispielsweise ein Muster-Netzplan oder eine Muster-Richtlinie für Mitarbeiter zur Nutzung von mobilen Geräten.

Zusätzlich bietet die KBV ab Mitte Februar über ihr Fortbildungsportal Online-Schulungen für die Ärzte und Psychotherapeuten an, für die CME-Punkte erworben werden können. Ärzte und Psychotherapeuten können sich für diese Schulungen über das zwischen der KBV und den Kassenärztlichen Vereinigungen vereinbarte „föderierte Identitätsmanagement“ anmelden. Hierzu müssen die Kassenärztlichen Vereinigungen ihre Ärzte IT-seitig für das Verfahren freischalten.

Sobald diese Schulung verfügbar ist, werden wir Sie gesondert informieren.

Wir werden diese Woche auch in unserem Newsletter PraxisNachrichten über den Stand der Richtlinien und die Unterstützungsangebote zur Umsetzung für Ärzte und Psychotherapeuten berichten.

Zertifizierung von Dienstleistern

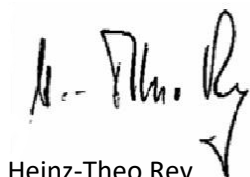
Die Richtlinie zur Zertifizierung nach § 75 b Absatz 5 SGB V regelt die Zertifizierung von Dienstleistern, die Ärzte und Psychotherapeuten in IT-Sicherheitsfragen beraten und sie dabei unterstützen, die Vorgaben der Sicherheitsrichtlinie umzusetzen.

Die Dienstleister können ein KBV-Zertifikat auf zwei Wegen erreichen:

1. Durch Cross-Zertifizierung: Hier haben die Dienstleister schon die in der Richtlinie abschließend aufgeführten anderweitigen Zertifikate erworben und können ohne weitere Prüfung ein KBV-Zertifikat erhalten. Ab sofort nimmt die KBV entsprechende Anträge entgegen und stellt diese Zertifikate aus.
2. Durch erfolgreich abgelegte Prüfung bei der KBV: Die Dienstleister melden sich hier für eine Prüfung an, müssen diese bestehen und erhalten ein Zertifikat. Ab dem 1. Februar 2021 wird die KBV Prüfungstermine anbieten. Bedingt durch die mit der aktuellen Corona-Situation verbundenen Kontaktbeschränkungen werden vorerst nur individuelle Prüfungen stattfinden. Nach Aufheben dieser Beschränkungen kann die KBV auch „Prüfungstage“ anbieten und bis zu 100 Zertifikate pro Prüfungstag herausausgeben.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz-Theo Rey
Dezernent